

Gebührenordnung der Sozialstation Schwaikheim

Gemäß § 2 Ziff. 2 der Kooperationsverträge vom 14./ 20./ 21.06.1978 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim am 23.07.1996 mit Änderungen zum 01.01.2002, 01.11.2002, 01.09.2010 und 01.09.2013 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebühren für Pflegemaßnahmen aufgrund von SGB V und SGB XI i.V. mit dem jeweils gültigen Rahmenvertrag mit den Sozialversicherungsträgern

1 Leistungsarten

- 1.1 Häusliche Krankenpflege anstelle oder zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthalts umfaßt Behandlungspflege, Grundpflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37 Abs.1 SGB V)
- 1.2 Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels ärztlicher Behandlung umfaßt Behandlungspflege (§ 37 Abs.2 Satz 1 SGB V).
- 1.3 Pflegesachleistungen gemäß § 36 SGB XI
- 1.4 Hauspflegerischer Dienst gem. § 38 SGB V

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Behandlungspflege

Dazu zählen insbesondere folgende medizinische Hilfeleistungen aufgrund ärztlicher Anordnung:

- Verbandswechsel/Wundpflege
- Injektionen
- Katheterpflege/-wechsel
- Einlauf/Darmentleerung
- spezielle Krankenbeobachtung/ -überwachung
- Einreibung/Wickel
- Medikamentenüberwachung/ -verabreichung
- Bronchialtoilette/Trachealkanülenpflege
- Decubitusvorsorge/ -behandlung
- Infusionen

2.2 Pflegesachleistungen

Dazu gehören folgende Leistungen:

- große Toilette
- kleine Toilette
- Vollbad
- Hilfe bei Ausscheidungen
- lagern
- Mobilisation
- einfache Hilfe bei Nahrungsaufnahme
- umfangreiche Hilfe bei Nahrungsaufnahme
- Hilfeleistung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
- Zubereitung einer einfachen Mahlzeit
- Essen auf Rädern - stationärer Mittagstisch
- Zubereitung einer (warmen) Mahlzeit
- großer Einkauf
- kleiner Einkauf
- Waschen der Wäsche und Kleidung
- Bügeln
- Abziehen und Beziehen eines Bettes
- Reinigung der Wohnung
- Beheizen der Wohnung

2.3 Hauswirtschaftliche Versorgung

Als Teil der häuslichen Krankenpflege beinhaltet diese hauswirtschaftliche Arbeiten soweit sie auf die Versorgung des Versicherten, zum Beispiel im hygienischen Bereich (Leib- und Bettwäschewechsel) oder durch Zubereitung oder Aufbereitung von Mahlzeiten, gerichtet sind. Sie beinhaltet nicht die Weiterführung des Haushalts.

2.4 Hauspflegerische Dienste

Diese hauspflegerischen Dienste werden aufgrund eines Kooperationsvertrages durch die Diakoniestation Winnenden erbracht und werden von dort in Rechnung gestellt.

3 Gebühren

3.1 Die Gebühren entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege.

3.2 Bei Versicherten der Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen, der Ersatzkassen und der gesetzlichen Krankenkassen, die die Rahmenvereinbarungen anwenden, werden die Gebühren direkt von der Sozialstation mit dem zuständigen Träger der Krankenkasse und/oder Pflegekasse abgerechnet. Pflegegeld nach § 37 SGB XI wird direkt mit den Patienten abgerechnet.

Privatversicherten sowie nichtversicherten Leistungsempfängern und Patienten ohne Leistung der Pflegeversicherung werden die Gebühren in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.

- 3.3 Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung der Sozialstation und wird 1 Monat nach Rechnungszustellung zur Zahlung fällig.

Anmerkung: Die z. Zt. vereinbarten Rahmensätze sind als Anlage beigefügt.

§ 2

Gebühren für Pflegeleistungen, die nicht von Sozialversicherungsträgern übernommen werden.

1 Leistungsarten

1.1 Pflegemaßnahmen ohne Anerkennung einer Pflegestufe

Dazu gehören insbesondere folgende Verrichtungen:

- Leistungen nach § 1 Ziff. 1.1 - 1.4
- Sonstige Leistungen pro angefangener viertel Stunde 7,50 Euro.

1.2 Außerordentliche Leistungen

Dazu gehören insbesondere folgende Verrichtungen:

- Heimdialyse
- Überwachung bei Infusionen
- Sondenernährung
- Begleitung bei Krankentransport oder Arztbesuch
- Nachtbesuche (zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr)

Diese Leistungen können nur nach besonderer Vereinbarung erbracht werden.

Gebühren werden wie nach § 1 Ziff. 1.2 erhoben. Für Nachtbesuche (zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr) wird ein Zuschlag von 30% erhoben.

1.3 Pflegeberatung 30,-- Euro

1.4 Wegegeld

Soweit Patienten die Anerkennung einer Pflegestufe haben, werden die entsprechenden Pauschalsätze abgerechnet.

2 Investitionskostenzuschlag

Der Investitionskostenzuschlag dient der Finanzierung betriebsnotwendiger, den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügenden Investitionsaufwendungen für Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI, die gem. § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI in der Pflegevergütung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Der Investitionskostenzuschlag beträgt 1,12 Euro pro Hausbesuch. Mehr als drei Hausbesuche pro Tag und pflegebedürftiger Person werden nur dann erhoben, wenn ein besonders aufwendiger Pflegebedarf nachgewiesen wird.

§ 3

Gebühren für Pflegehilfsmittel

1.1 Höhenverstellbare Pflegebetten

Pro angefangenem Kalendermonat werden 20,-- Euro erhoben

1.2 Größere Pflegehilfsmittel

- Krankenbett (nicht höherverstellbar)
- Krankenheber
- Krankenstuhl
- Inhalierapparat
- Bettgalgen (wenn nicht gleichzeitig ein Bett ausgeliehen wird) u.ä.

Pro angefangenen Monat werden 5,-- Euro je ausgeliehenem Gegenstand erhoben.

3.4 Kleinere Pflegehilfsmittel

- Bettschüssel
- Bettbrett
- Gehhilfen
- Wasserkissen
- Schaumstoffring
- Gummiunterlage u.ä.

Pro angefangenen Monat werden 2,50 Euro je ausgeliehenem Gegenstand erhoben.

§ 4

Verhinderungspflege

Bei Verhinderungen der Pflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Gründe übernimmt die Pflegekasse nach § 39 SGB XI die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Bei der Verhinderungspflege werden die tatsächlich in Anspruch genommenen einzelnen Leistungspakete nach § 36 SGB XI berechnet.

§ 5

Gebühren für eine Haushaltshilfe nach § 38 SGB V i.V. mit § 132 SGB V

- 1.1 Die Gebühren für Einsätze bis zu 8 Stunden am Tag werden entsprechend den jeweils gültigen Vereinbarungen mit den Kostenträgern erhoben.
- 1.2 Erfolgt ein längerer Einsatz als 8 Stunden am Tag, so wird für den Einsatz jeder weiteren angefangenen Stunde der ausgehandelte, jeweils gültige Stundensatz gesondert erhoben.

§ 6

Gebühren für Nachbarschaftshilfe- und Zivildiensteinsätze (ohne Pflegestufenanerkennung)

1.1 Gebühren

- | | |
|--|-----------------------------|
| - Betreuung, Gespräch, Spaziergang
Einkaufen, Wäsche machen, Bügeln,
Mahlzeiten richten u.ä. Hausarbeiten,
Putzarbeiten | 12,-- Euro Stundenvergütung |
| - Besteht die Hilfe lediglich aus Putzarbeiten | 12,-- Euro Stundenvergütung |

1.2 Fahr- und Wegegeldersatz

Fahrtkosten mit dem PKW werden nach § 6 Abs. 2 (LRKG) erhoben. Bei sonstigen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet.

§ 7

Nachlass für Mitglieder von Fördervereinen

- 1 Mitglieder von Fördervereinen erhalten für Pflegeleistungen ohne ärztliche Verordnung einen Gebührennachlaß von 25% nach dem vollendeten dritten vollen Monat ihrer Mitgliedschaft, wenn eine Einstufung in eine Pflegestufe der Pflegekassen nicht vorliegt und sie somit auch keine finanzielle Leistung in Form von Pflegegeld oder Sachleistungen erhalten.
- 2 Bei Zuzug von einem anderen Wohnort wird eine am früheren Wohnort bestehende Mitgliedschaft in einem Krankenpflegeförderverein anerkannt, sofern der Beitritt zum hiesigen örtlichen Krankenpflegeverein unverzüglich nach dem Umzug erfolgt.

§ 8

Nachlass bei Bedürftigkeit

- 1 Mitglieder von Fördervereinen kann im Blick auf den Pflegekostenanteil für nicht ärztlich verordnete pflegerische Leistungen bei Bedürftigkeit in Einzelfällen ein Nachlass von mehr als 25 % in begründeten Einzelfällen bis zum völligen Erlaß der Gebühren - gewährt werden.
- 2 Bedürftigkeit kann vorliegen bei Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) erhalten sowie bei Personen, deren jährliche Einkünfte den Betrag von 3.500,-- Euro nicht überschreiten.
- 3 Die Entscheidung über die Bedürftigkeit und das Maß des Nachlasses treffen die örtlichen Organe der Krankenpflegevereine bzw. der Sozialstation. Die Entscheidung hierüber ist - mit Angabe des Grundes - schriftlich festzuhalten.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1.1 Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung der Sozialstation.
- 1.2 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Ende der Leistungserbringung. Bei längeren Einsätzen wird in der Regel am Ende eines Quartals für das vorangegangene Quartal abgerechnet, Leistungen nach § 1 Ziff. 1.3 werden in der Regel monatlich abgerechnet. Rechnungen werden 1 Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 1.3 Abrechnungen werden dem Hilfesuchenden oder ersatzweise deren Hinterbliebenen in Rechnung gestellt, Abrechnungen nach § 1 können gemäß § 1 Ziff. 3.2 direkt dem Kranken- bzw. Pflegeversicherungsträger in Rechnung gestellt werden.

§ 10

Inkrafttreten

- 1.1 Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2013 in Kraft.
- 1.2 Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. September 1996, mit Änderungen zum 01.01.2002, 01.11.2002 und 01.09.2010 außer Kraft.

Schwaikheim, den 23.07.2013

Häuser
Bürgermeister